

### Version 12 – Februar 2020 (Satz- und Druckfehler vorbehalten)

#### 1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden<sup>1</sup> und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (im Folgenden TIWAG genannt), soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Liefervertrages den gesamten Zukaufsbedarf für seine jeweilige, im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei der TIWAG zu decken. Die TIWAG ist berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis anderer Unternehmen zu bedienen.

Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von der TIWAG zu beziehen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungsgehilfe der TIWAG.

#### 2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens der TIWAG binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot der TIWAG auf Abschluss eines Liefervertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von der TIWAG zur Verfügung gestellten Formulare oder die für die Kunden eingerichtete Website Verwendung finden. Die Unterschrift der TIWAG ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der TIWAG schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen formfrei über die für die Kunden eingerichtete Website oder schriftlich gekündigt werden.

Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von der TIWAG keine Wechselgebühren verrechnet.

#### 3. Beginn der Lieferung, Qualität

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem Netzbetreiber verfügt. Die TIWAG liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen, die bei einem Lieferantenwechsel gemäß den jeweils gültigen Marktregeln einzuhalten sind.

#### 4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Die TIWAG ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich, insbesondere im Netzbetrieb, liegende Umstände;
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;

- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) Zahlungsverpflichtungen oder andere Pflichten aus dem Liefervertrag nicht erfüllt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten.

#### 5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Liefermaßes durch die TIWAG. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

#### 6. Lieferentgelt, Produktvoraussetzungen

**6.1.** Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der TIWAG, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt.

**6.2.** Der Kunde hat gegenüber der TIWAG alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen, die Produktvoraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen.

- Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen kann der Konsument ein den geänderten Umständen entsprechendes Standardprodukt wählen. Die Produkt- und Preisblätter der Standardprodukte sind unter [www.tiwag.at](http://www.tiwag.at) abrufbar oder können bei der TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Sollte der Konsument Änderungen der Produktvoraussetzungen nicht mitteilen und/oder kein entsprechendes Standardprodukt wählen, ist die TIWAG berechtigt, den Konsumenten auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktumstellung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Produktumstellung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Konsument auf Basis des bisher vereinbarten Produktes beliefert. Die TIWAG weist den Konsumenten in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.
- Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt Folgendes: Im Falle von Änderungen oder bei Wegfall der Produktvoraussetzungen ist die TIWAG berechtigt, den Kunden auf ein für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Standardprodukt umzustellen. Die TIWAG wird den Kunden über die beabsichtigte Umstellung auf ein entsprechendes Standardprodukt informieren. Die Produktumstellung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam. Die Zustimmung zur Produktanpassung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Produktanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der

<sup>1</sup> Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff „Kunde“ steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Kunde auf Basis des bisher vereinbarten Produktes beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin und wird ihn über sein Recht informieren, ein anderes für seine Verbrauchsstelle (Zählpunkt) passendes Produkt zu wählen.

## 7. Entgeltanpassung

### 7.1. Allgemeine Regelung zur Entgeltanpassung:

Die TIWAG ist berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die vereinbarten Preise abzuändern. Über die beabsichtigte Preisänderung (Preissenkung oder Preiserhöhung) informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Änderung wird frühestens mit dem Tag nach dem Zugang der schriftlichen Information wirksam, im Falle von Preisgarantien nach Ablauf der dazu vereinbarten Frist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin. Preisänderungen können maximal zweimal im Kalenderjahr erfolgen.

### 7.2. Zusatzregelungen für Verbraucher (Konsumenten) für Preisänderungen im Sinne des Punktes 7.1.:

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) gilt für Preisänderungen im Sinne des Punktes 7.1. zusätzlich Folgendes: Eine Preiserhöhung findet frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss statt. Ausgenommen ist der Fall, dass die Preiserhöhung bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Eine Preiserhöhung ist nur dann zulässig, wenn diese durch das Vorliegen von zumindest einem der nachstehenden objektiven und von der TIWAG nicht beeinflussbaren Faktoren sachlich gerechtfertigt ist. Eine Verpflichtung der TIWAG zur Preissenkung, insbesondere in einem bestimmten Ausmaß, besteht nicht.

#### 7.2.1. Erhöhung der Arbeits- und Leistungspreise:

- a) Grundlage für die Anpassung der Arbeits- und Leistungspreise bildet der gewichtete Österreichische Strompreisindex (in der Folge kurz: ÖSPI), der monatlich von der Österreichischen Energieagentur mit der Bezeichnung „ÖSPI (gewichtet)“ veröffentlicht wird und näherungsweise die Beschaffungskosten der Stromlieferanten nachbildet. Die monatlichen Indexwerte werden auf der Website der Österreichischen Energieagentur - Austrian Energy Agency veröffentlicht. Die TIWAG ist unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, die Arbeits- und Leistungspreise maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Referenzwert im Verhältnis zum Ausgangswert gestiegen ist.
- b) Ausgangswert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der letzten Preiserhöhung vorangegangen sind. Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger Ausgangswert 65,33. Dies ist der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die Monate August 2017 bis September 2018 (das entspricht jenen 14 Monaten, welche dem dritten Monat vor dem 01.01.2019 vorangegangen sind). Über die Höhe des erstmaligen Ausgangswertes (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) wird der Konsument von der TIWAG schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informiert. Neukunden werden vor Vertragsabschluss über den den vereinbarten Arbeits- und Leistungspreisen zugrunde liegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert Indexwerte zugrunde liegen, welche vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurden, und dass bei der nächsten Preiserhöhung somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden können.
- c) Referenzwert ist jeweils der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der angekündigten Preiserhöhung vorangegangen sind. Nach der Preiserhöhung bildet der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter

zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und zu den Indexwerten), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet. Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die TIWAG nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung der Referenzwert, der dem Durchschnittswert (arithmetisches Mittel, d.h. Division der Summe aller Werte durch die Anzahl der Einzelwerte) jener Indexwerte des ÖSPI für die 14 Monate, welche dem dritten Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung vorangegangen sind, entspricht. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preissenkung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Information zum Berechnungszeitraum und den Indexwerten), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.

- d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).
- #### 7.2.2. Erhöhung des Grundpreises:
- a) Die TIWAG ist unter Einhaltung der Vorgangsweise des Punktes 7.1. berechtigt, den Grundpreis maximal in dem prozentualen Ausmaß zu erhöhen, in dem der Indexwert des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) zwischen Ausgangswert und Referenzwert gestiegen ist. Der VPI 2015 wird monatlich von der Statistik Austria veröffentlicht.
  - b) Dabei bildet jeweils jener Indexwert den Ausgangswert, der dem mit dem Konsumenten zuletzt vereinbarten Preis zugrunde liegt. Wurde der Liefervertrag vor Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen und mit dem Konsumenten kein Ausgangswert vereinbart, so gilt als erstmaliger Ausgangswert der Indexwert des VPI 2015 für den Monat Juli 2018 (Indexwert: 104,9). Über die Höhe des erstmaligen Ausgangswertes wird der Konsument von der TIWAG schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informiert. Neukunden werden vor Vertragsabschluss über den dem vereinbarten Grundpreis zugrunde liegenden Ausgangswert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr) und darüber informiert, dass dem Ausgangswert ein Indexwert zugrunde liegt, welcher vor Vertragsabschluss veröffentlicht wurde, und dass bei einer Preiserhöhung somit auch vor Vertragsabschluss liegende Indexsteigerungen berücksichtigt werden können.
  - c) Referenzwert ist der Indexwert, welcher für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der Preiserhöhung veröffentlicht wurde. Der Referenzwert, der für die Preiserhöhung herangezogen wird, bildet dann den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preiserhöhung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Referenzwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet. Im Falle einer Preissenkung gemäß Punkt 7.1., zu welcher die TIWAG nicht verpflichtet ist, ist der neue Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung jener Indexwert, welcher für den sechsten Monat vor Wirksamkeit der Preissenkung veröffentlicht wurde. Die TIWAG informiert den Konsumenten bei jeder Preissenkung schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, sowie auf ihrer Website über den Indexwert (unter zusätzlicher Anführung von Monat und Jahr), der den neuen Ausgangswert für die nächste Preiserhöhung bildet.
  - d) Folgt auf eine Preissenkung eine Preiserhöhung, so ist diese jedenfalls mit jenem Preis begrenzt, der sich auf Basis der oben angeführten Methodik zur Preiserhöhung ergeben hätte, wenn zwischenzeitlich keine Preissenkung(en) stattgefunden hätte(n).
- #### 7.2.3. Bei Wegfall des VPI 2015 oder des ÖSPI als Basis für den Ausgangs- und Referenzwert für die Preiserhöhung gilt Folgendes: Wird der VPI 2015 oder der ÖSPI nicht mehr veröffentlicht und ist daher deren Heranziehung für den Ausgangs- und Referenzwert für zukünftige Preiserhöhungen nicht mehr möglich, wird die TIWAG den Konsumenten über die beabsichtigte Umstellung auf einen anderen vergleichbaren Index schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Konsumenten in elektronischer Form, informieren. Die Zustimmung zur Änderung des Index gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Konsumenten bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung des Index endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Konsumenten zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Konsument auf Basis des mit ihm zuletzt vereinbarten Preises beliefert. Die TIWAG weist den Konsumenten in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.



## 8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der TIWAG festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten.

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der TIWAG durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Sind intelligente Messgeräte (Smart Meter) installiert, kann der Kunde Monatsrechnungen oder Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen verlangen. Sofern ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, wird dem Kunden eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Weiters besteht auch die Möglichkeit, über die von der TIWAG zur Kontaktaufnahme vorgesehenen Möglichkeiten (Kundenportal, E-Mail, Post, Fax oder Telefon) die Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzubestellen oder eine Übermittlung in Papierform anzufordern.

Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen.

Auf Anfrage des Kunden führt die TIWAG im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die TIWAG veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannten Zahlungsplan.

Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtig gestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der TIWAG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlchem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der TIWAG anerkannt worden sind.

Erfordert der zwischen dem Kunden und der TIWAG abgeschlossene Liefervertrag die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten bzw. liegt die Zustimmung des Kunden hierzu vor, ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die TIWAG zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie Erstellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation zulässig. Nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Kunden ist die Verwendung der Viertelstundenwerte durch die TIWAG zum Zwecke der Bedarfs- und Produktanalyse sowie der Produktentwicklung zulässig.

## 9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Der Vertragsabschluss kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die TIWAG kann darüber hinaus bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden jeweils binnen drei Monaten ab Vorliegen folgender Umstände Vorauszahlungen verlangen:

- wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male in Zahlungsverzug geraten ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, sowie wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt wird;
- wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen (z.B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der TIWAG).

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen

Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Statt einer Vorauszahlung kann die TIWAG die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. Die TIWAG kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach erneuter Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird von der TIWAG an den Kunden auf dessen Verlangen hin zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von zwölf Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle einer Barsicherheit wird diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Wird von der TIWAG oder vom Netzbetreiber eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat der Kunde stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Die TIWAG wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Mehraufwendungen, die der TIWAG durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

## 10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der TIWAG zu leisten (z.B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet.

Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der TIWAG. Der Kunde ersetzt die durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

## 11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung der TIWAG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der TIWAG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

## 12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

## 13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die TIWAG ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, sofern diese Änderungen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Über die beabsichtigte Änderung informiert die TIWAG den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der TIWAG einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Die TIWAG weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

## 14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Die TIWAG ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens zwei Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seiner Informationspflicht gemäß Pkt. 6, zweiter Satz, nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden



mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei der TIWAG folgt. Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

## 15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

## 16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

**16.1.** Die TIWAG und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die TIWAG ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.

**16.2.** Die TIWAG und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

**16.3. Kundeninformation (Direktwerbung):** Die TIWAG kann (auch ohne vorherige Einwilligung des Kunden) bis auf jederzeitigen Widerspruch durch den Kunden - während aufrechter Vertragsbeziehung zwischen der TIWAG und dem Kunden über die Lieferung elektrischer Energie und auch nach deren Beendigung, längstens aber innerhalb von drei Jahren, nachdem sämtliche Vertragsverhältnisse des Kunden mit der TIWAG über die Lieferung elektrischer Energie ausgelaufen sind - unter Verwendung der vom Kunden an TIWAG bekannt gegebenen Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Postadresse, Telefonnummer) den Kunden mittels adressierter Postsendung oder elektronischer Post (einschließlich SMS) Produktinformation/Werbung über die Lieferung und den Bezug von Energie, Energiesparmaßnahmen, Energieberatung sowie - jeweils im Zusammenhang mit Energie - Veranstaltungen, Wettbewerbe, Gewinnspiele und Serviceangebote der TIWAG kontaktieren. Für Direktwerbung mittels elektronischer Post (einschließlich SMS) gilt dies mit der Einschränkung, dass der Kunde nicht von vornherein durch Eintragung in die bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) geführte Liste gemäß § 7 Abs 2 E-Commerce-Gesetz die Zusendung elektronischer Direktwerbung abgelehnt hat. Der Kunde kann unabhängig davon der Verwendung seiner Kontaktinformationen für Direktwerbung durch die TIWAG jederzeit widersprechen (Kontaktinformationen der TIWAG: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck, Telefon: 0800 818 819, [sc@tiwag.at](mailto:sc@tiwag.at)). Auf sein Widerspruchsrecht wird der Kunde bei jeder an ihn gerichteten Direktwerbung von TIWAG hingewiesen.

## 17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der TIWAG oder ihres Vertreters wirksam sind. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls nicht für Willenserklärungen des Kunden, die von ihm im Zuge des Online-Wechsels abgegeben werden, wobei die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet sein muss. Die Unterschrift der TIWAG ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der TIWAG bekannt zu geben. Eine Erklärung der TIWAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der TIWAG eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die TIWAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz der TIWAG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Service Center der TIWAG unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 818 819 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control ([www.e-control.at](http://www.e-control.at)) vorgelegt werden.

## 18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der TIWAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der TIWAG auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der TIWAG, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Konsument die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der TIWAG oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der TIWAG abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der TIWAG gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an die TIWAG (z.B. Post: Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck; E-Mail: [sc@tiwag.at](mailto:sc@tiwag.at); Fax: +43 (0)50607 27050) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die TIWAG zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der TIWAG einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der TIWAG bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

## 19. Grundversorgung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, die sich gegenüber der TIWAG schriftlich auf die Grundversorgung berufen, können die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Tarife für die Grundversorgung sind unter [www.tiwag.at](http://www.tiwag.at) abrufbar oder können bei der TIWAG telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen. Abweichend zu Pkt. 9 gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird die TIWAG dem Netzbetreiber die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der TIWAG und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist. Mehraufwendungen, die der TIWAG durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

